



Brautstylist

v o m H O B B Y
z u m B E R U F

F R E E B I E

**OHNE FRISEURAUSSBILDUNG
ALS HAIRSTYLIST TÄTIG SEIN**

Hallo mein/e Liebe/r,

immer wieder bekomme ich die Frage gestellt, wie das sein kann, dass ich als NICHT-FRISEURIN mit **Haaren** tätig bin und sogar unterrichte.

Und ja, da ist was dran!

Es war nicht immer leicht.

Gerade nach meiner **Gewerbeanmeldung** hatte ich viel Stress mit der **Handwerkskammer** und wollte fast aufgeben. Mit der Hilfe eines Anwalts und einer nachträglichen Änderung beim Gewerbeamt haben sie mich dann doch noch akzeptiert.

Ich habe damals den gravierenden **Fehler** gemacht mich als HAIRSTYLIST/IN anzumelden. Dieser Begriff wird im **Gewerbe** ganz eindeutig dem **Friseurberuf** zugeordnet und beinhaltet dementsprechend eine **Meisterpflicht!**

Es gibt allerdings einen anderen Weg!

Das ist der Weg der **Freiberuflichkeit!**

Wenn ich eins heute anders machen würde, würde ich mich direkt **freiberuflich** als **Visagistin** anmelden!

WARUM das?

Dazu habe ich für dich etwas recherchiert und diesen **Freebie** erstellt!

Viel Spaß damit,
ich hoffe sehr, dass es dir hilft!

Lydia





Wer wird als Freiberufler definiert?

- die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, **künstlerische**, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,
- die selbständige Berufstätigkeit der. Ärzte. Zahnärzte. Tierärzte. Rechtsanwälte. Notare. Patentanwälte. Vermessungsingenieure.
- ...
- ähnlicher Berufe.

(Quelle: <https://erfolgreich-wirtschaften.de> › katalog-der-freiberufler)

Der Beruf des Visagisten zählt hier übrigens sowohl zu den **künstlerischen** als auch zu den **ähnlichen Berufen**. Eine Liste der zugelassenen Berufe findest du **HIER**.

Hier dazu ein kurzer Auszug aus einem Urteil des Finanzgerichts:

"Eine Visagistin kann eine künstlerische Tätigkeit ausüben. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Visagistin, die für Modejournale oder gewerbliche Auftraggeber Fotomodelle für Fotoaufnahmen **schminkte und frisierte, dabei im Team bestehend aus Fotograf und Modestylisten zusammenwirkte, **ohne bei ihrer Arbeit konkreten Weisungen bezüglich Schmink- und Frisierstylings zu unterliegen.****

Sie war also bei ihrer **schöpferischen Tätigkeit** nicht weisungsgebunden. In so einem Fall kann eine künstlerische Tätigkeit i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegen.

Für die Einstufung der Tätigkeit als künstlerisch ist erforderlich, dass die Arbeit nicht einfach das Produkt handwerksmäßig erlernt bzw. erlernbarer Tätigkeiten darstellt, sondern dass der Visagistin im Rahmen des von den Auftraggebern vorgegebenen Rahmens Raum für eine eigenschöpferische Tätigkeit verbleibt und die Werke den **Stempel ihrer Persönlichkeit** tragen.

(Quelle: Finanzgericht - FG - Hamburg Urteil vom 19.08.1992 - III 374/88)



Welche Vorteile hat eine Freiberuflichkeit gegenüber der gewerblichen Tätigkeit:

- Keine Gewerbeanmeldung!

Es reicht ein formloses Schreiben an das Finanzamt, in welchem du mitteilst, wann du die **Tätigkeit als Visagist/in** aufnimmst, bzw. aufgenommen hast. Dir wird eine Steuernummer zugeteilt. Am besten du **belegst deine künstlerische Tätigkeit** direkt **konkret** in dem Schreiben, damit deine Tätigkeit nicht nachträglich dennoch als gewerbliche Tätigkeit eingestuft wird.

- Keine Gewerbesteuer!

Freiberufler sind von der Gewerbesteuer befreit, die man als gewerblich Tätiger spätestens ab einem Umsatz von 35.000 € zahlt.

- Keine Pflichtmitgliedschaft bei der HWK!

Nach einer Gewerbeanmeldung meldet sich spätestens nach 14 Tagen auch die HWK, die bei einem **friseurähnlichen Beruf** einen Gesellenbrief und einen **Meisterbrief** verlangt und sich einem auch sonst gern in den Weg stellt, außer man ist gelernte/r Friseurmeister/in.

- Außerdem ist man rechtlich auch vor Mahnungen der **Aufsichtsbehörden** dieser "Vereine" geschützt, da man sich mit einer Freiberuflichkeit außerhalb dieser Kreise bewegt. Was für mich übrigens mit der ausschlaggebendste Punkt war in die Freiberuflichkeit zu wechseln.

Netter Nebeneffekt: Man spart jährlich den **Mitgliedsbeitrag**, was nicht unerheblich ist.

- **Keine Bilanzierungspflicht**

Im Gegensatz zur gewerblichen Tätigkeit hat man die Wahl zwischen einer **Einnahmeüberschussrechnung** und der Bilanzierung. Wobei die Einnahmenüberschussrechnung deutliche Vorteile hat: Sie ist **einfacher** und **zeitparender** und "erlaubt es auch, beispielsweise die Umsatzsteuer erst bei tatsächlichem Geldeingang und nicht schon bei Rechnungsstellung zu zahlen. Bei der EÜR werden die Einnahmen und Ausgaben nicht verbucht, sondern nur hintereinander aufgeschrieben. Belege werden gesammelt und hinter die Ausgabenblätter der entsprechenden Kostenarten geheftet."

(Quelle: <http://www.arbeitsratgeber.com/freiberuflichkeit-anmeldung-steuer-sozialabsicherung/>)

Was ist bei beiden Formen gleich?

- **Kleinunternehmerregelung/Umsatzsteuer**

Genauso wie in der gewerblichen Tätigkeit wird bis zu einer **Umsatzgrenze von 17.500 Euro keine Umsatzsteuer** erhoben.

- **Sozialversicherung**

Selbständige wie Freiberufler und Gewerbetreibende sind **nicht sozialversicherungspflichtig**. Sie müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge, beispielsweise für die Krankenkasse und die Rentenversicherung, **selbst bestreiten**.



Was ist wenn du bereits gewerblich tätig bist und in die Freiberuflichkeit wechseln möchtest?

Wenn du dich bereits **irrtümlich gewerblich** tätig angemeldet hast, hast du es unter Umständen schwer dem Finanzamt das Gegenteil zu beweisen.

Ich habe für diesen Schritt meinen **Steuerberater** benötigt und würde dir auch dazu raten. Ein Steuerberater hat einfach eine andere **Autorität** beim Finanzamt als ein normaler Selbstständiger. Er weiß im Allgemeinen direkt worauf es ankommt und kann beim Finanzamt **schlagfertig argumentieren**.

Literatur/Quellenverweise:

- https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Gruendungswege/03_uebersicht-liste-aehnlichen-Berufe-Taetigkeiten.pdf?__blob=publicationFile
- <http://www.arbeitsratgeber.com/freiberuflichkeit-anmeldung-steuer-sozialabsicherung/>
- <http://www.kuenstlerrat.de/freigewerb.htm>
- <https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Gruendungsplanung/Freie-Berufe/kuenstl-publ-Taetig/Visagistin-freiberufliche-Taetigkeit.html>